

HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS

GESUNDHEITSDIENSTE, VETERINÄRWESEN
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



HOCHTAUNUSKREIS

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Herr Dr. Nikolaos Sapoutzis

Haus 4, Etage 2, Zimmer 243

Tel.: 06172 999-5810
Fax: 06172 999-9815

nikolaos.sapoutzis@hochtaunuskreis.de

Az.: 50.80.10

15. Oktober 2020

Allgemeinverfügung

Aufgrund von §§ 16, 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.05.2020 (GVBl. I S. 310), und § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 07.05.2020 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2020 (GVBl. S. 718), wird für das Gebiet des Hochtaunuskreises folgendes verfügt:

1. Abweichend von § 2 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 2b der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung gilt für Sportveranstaltungen folgendes:

Ab einer Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage finden Profisportveranstaltungen (insbesondere der Bundesligen) im Hochtaunuskreis ohne Zuschauer statt.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19.10.2020 um 00:00 Uhr in Kraft. Sie gilt vorerst bis zum 01.11.2020, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist einerseits § 16 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde hiernach die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren. Weitere Rechtsgrundlage ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Danach sind die zuständigen Behörden ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, insbesondere Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen zu beschränken oder zu verbieten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden.

§ 32 Satz 1 IfSG ermächtigt die Landesregierungen, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Hessische Landesregierung hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und mehrere Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen.

Gemäß § 5 Abs. 1 des HGöGD sind zuständige Behörde für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen die Gesundheitsämter.

Nach § 2 Absatz 2 Satz 1 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (im Folgenden: CoKoBev) in der aktuell gültigen Fassung ist der Sportbetrieb unter bestimmten Bedingungen gestattet. Zuschauer sind gemäß § 2 Absatz 2 Sätze 2 und 3 zugelassen, sofern die in § 1 Absatz 2b CoKoBev festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Gemäß § 9 Satz 1 CoKoBev sind die örtlichen Behörden befugt, unter Beachtung des Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen. Dieses Konzept sieht unter anderem vor, dass ab kumulativ 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis kontaktbeschränkende Maßnahmen zu erwägen und gegebenenfalls anzuordnen sind. Maßgeblich ist der Inzidenzwert, den das Hessische Sozialministerium täglich veröffentlicht.

Das pandemische Geschehen dauert weiter an, es handelt sich weltweit und auch in Deutschland weiterhin um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Es gibt immer noch keine zugelassenen Impfstoffe, und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Das Robert-Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit weiterhin insgesamt als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch. Im Hochtaunuskreis lag der vom Hessischen Sozialministerium am 15.10.2020 veröffentlichte Inzidenzwert bei 48,5, und es ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen. Es ist daher notwendig, zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und insbesondere der Risikogruppen Maßnahmen zur möglichst effektiven Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus zu treffen. Die Beschränkung der Kontakte zwischen Personen stellt eine solche Maßnahme dar.

Das Verbot, Profisportveranstaltungen zu besuchen, sobald die Inzidenz 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner übersteigt, ist erforderlich, geeignet und verhältnismäßig, um die weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern bzw. einzudämmen. Da die Sportveranstaltungen selbst stattfinden dürfen, sind die Interessen der Aktiven nicht tangiert.

Abzuwägen war einerseits das Interesse der Veranstalter, Wettkämpfe und Spiele vor Publikum auszutragen, sowie das Interesse, als Zuschauer an Profisportveranstaltungen teilnehmen zu dürfen, und andererseits das Interesse nicht nur der Zuschauer, sondern auch ihrer Kontaktpersonen, nach Möglichkeit vor einer SARS-Cov-2-Infektion geschützt zu werden. Auch wurde berücksichtigt, dass mit steigenden Infektionszahlen die Nachverfolgung der Kontakte erheblich erschwert wird. Die Abwägung ergibt, dass dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Vorrang einzuräumen ist und die entgegenstehenden Interessen auch dann zurücktreten müssen, wenn das Verbot zu wirtschaftlichen Einbußen der Sportveranstalter führt. Das ist insbesondere auch deshalb hinnehmbar, weil die Verfügung zunächst auf zwei Wochen bis zum 01.11.2020 befristet ist.

Für den Fall der fortbestehenden Notwendigkeit der vorliegenden Einschränkung bleibt eine Verlängerung vorbehalten.

Von der Durchführung einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Schutzmaßnahmen entsprechend § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 Verwaltungsgerichtsordnung und des Kapitels 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

gez. Ulrich Krebs

Ulrich Krebs
Landrat

gez. Thorsten Schorr

Thorsten Schorr
Erster Kreisbeigeordneter